

**S a t z u n g**  
**über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**  
**der Gemeinde Wurster Nordseeküste**

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen.

Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

**§ 2**

**Tätigkeit**

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

Der Rat bestimmt, wenn notwendig, durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

### **§ 3**

#### **Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 4**

#### **Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates der Gemeinde, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates der Gemeinde und seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat der Gemeinde zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates der Gemeinde verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 9 Abs. 7 Satz 2 NKomVG gilt entsprechend.

### **§ 5**

#### **Beteiligungsrecht**

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte an allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen; in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

### **§ 6**

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 ". Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles. Für Fälle außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Wurster Nordseeküste werden nach dem Reisekostenrecht abgerechnet.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Die bisherigen Satzungen über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten vom 30.09.1997 und der Gemeinde Nordholz 30.08.2004 treten zum gleichen Tage außer Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 24.03.2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Der Bürgermeister

Itjen